

Satzung

vom 5. Februar 1985
in der Fassung vom
22.4.2004

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lufthildis-Mysterienspiele“.
2. Der Sitz des Vereins ist Meckenheim-Lüftelberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Verehrung der Heiligen Lufthildis zu fördern. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Lufthildisfestspiele.
2. Die Zwecke des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mittel

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 dienen die Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, den sonstigen freiwilligen Zuwendungen privater oder öffentlicher Hände sowie den Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und die Satzung als für sich bindend anerkennt.
2. Die Beitrittserklärung der Mitglieder erfolgt schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand, wenn gegen die Vereinsziele verstoßen wurde oder die Beiträge für zwei Jahre ausstehen. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung teilweise erlassen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Arbeit des Vereins und insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes nach § 10,
 - c) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages nach § 6,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu acht Beisitzern. Schatzmeister und Schriftführer sind stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und die Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entsprechend der Zweckbestimmung des Vereins gemäß § 2 der Satzung.
5. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Vorstand beruft den Beirat.

§ 11

Beirat

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 12

Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Die Prüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 13

Haftung

Für Personen- und Dachsäden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 14

Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vermögen fällt der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus zu Lüftelberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach in Kraft.